

Die Strafrechtspflege ist ein Teil der gesamten Rechtsordnung, sie hat sich einzugliedern in unsere demokratische Gesetzlichkeit, in jene Rechtsordnung, die sich auf Grund der Vernichtung der faschistischen Barbarei und Austilgung ihrer politischen, wirtschaftlichen und geistigen Ursachen entwickelt hat und die in der Verwirklichung unserer neuen demokratischen Wirtschaftspläne ihren markantesten Ausdruck findet. Auch die Strafrechtspflege ist dazu berufen — sie sogar in erster Linie —, die antifaschistisch-demokratische Rechtsordnung zu stärken und damit unsere gesamte gesellschaftliche Grundlage zu festigen.

Die erhabene Aufgabe des Strafrichters

Die Richter und Staatsanwälte sowie die sonstigen Angehörigen unserer neuen demokratischen Strafrechtspflege sind somit berufen, an einer wirklich großen, erhabenen Aufgabe entscheidend mitzuwirken. Sie sind nicht mehr vergleichbar mit den alten Strafrichtern, die im Grunde nichts anderes waren als die Büttel der herrschenden Klassen, als Diener kapitalistischer Privatinteressen, als Menschen, die sich keines Vertrauens bei der arbeitenden Bevölkerung erfreuen konnten, weil sie stets bestrebt waren, den volksfeindlichen Vertretern der alten Mächte zu gefallen. Der alte Richter, der so sehr auf seine Freiheit und Unabhängigkeit pochte, war in Wirklichkeit alles andere als frei; ängstlich schaute er bei der Auslegung jedes kleinen Wörtchens danach, was das Reichsgericht für eine ähnliche Situation entschieden hatte. Der neue demokratische Strafrichter, wie er sich in der sowjetisch besetzten Zone immer klarer herausbildet, ist sich hingegen seiner gesellschaftlichen Aufgabe bewußt, des Auftrags, den ihm die schaffenden fortschrittlichen Kräfte des Volkes erteilt haben. Er wird in dem Maße, wie er seine hohe gesellschaftliche Funktion mit innerer freudiger Verantwortung ausübt, einerseits die ihm gebührende äußere Anerkennung der Gesellschaft finden, andererseits die innere Befriedigung, die nur das Bewußtsein schaffen kann, an einem gesellschaftsnotwendigen und fortschrittlichen Werk mitzuarbeiten. Das Werk aber, an dem der Strafrichter mitzuarbeiten berufen ist, die Festigung der anti-